

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6 und 7, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 104/74

Beschluß des BAG vom 18. März 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 104/74

2 Ta BV 11/74 Schleswig-Holstein

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. März 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Mager beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. August 1974 - 2 Ta BV 11/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt in ihrem Betrieb in N etwa 200 Arbeitnehmer. Der in diesem Betrieb gebildete Betriebsrat (Antragsteller) besteht aus sieben Personen. Der Antragsteller B war im Jahre 1972 seit etwa elf Jahren Mitglied des Betriebsrats, seit etwa sieben Jahren dessen Vorsitzender.

Auf Beschluß des Betriebsrats vom 3. August 1972 nahm B in der Zeit vom 8. bis 21. Oktober 1972 an einem von der Gewerkschaft in deren Bildungsstätte L am veranstalteten Seminar für Betriebsratsvorsitzende, Stellvertreter und Betriebsausschußmitglieder teil. Hierdurch sind dem Antragsteller B von der Gewerkschaft verauslagte und gestundete Kosten in Höhe von 654,-- DM (13 x 48,-- DM für Unterkunft und Verpflegung und 30,-- DM Zehrgeld) entstanden, deren Erstattung an die Bildungsstätte L er von der Antragsgegnerin verlangt.

Es wurden in etwa gleichen Zeiträumen folgende Themenkomplexe behandelt:

1. Komplex:

Wann ist Arbeitsteilung nützlich ?
Wie kann sie organisiert werden ?
Die Delegation von Aufgaben
Die Verfahrensregelung als Arbeitshilfe
Zur Organisation und Führung von Besprechungen
Die Kritik als Erkenntnishilfe
Die Bedeutung des Erfolgserlebnisses

2. Komplex:

Stellung und Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Betriebsausschusses und der Fachausschüsse des Betriebsrates.
Geschäftsordnung - Betriebsvereinbarung.
Einigungs- und Schlichtungsstelle,
Beschlußverfahren.
Die Arbeit des Betriebsrates auf der Grundlage von Tarifverträgen.
Arbeitskampfrecht.

Das Arbeitsgericht hat unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags festgestellt, daß die Antragsgegnerin an die Bildungsstätte L der Gewerkschaft 342,-- DM nebst 4 % Zinsen zu erstatten hat. Nur der zweite Themenkomplex habe erforderliche Kenntnisse vermittelt. Die Entscheidung ist insoweit rechtskräftig.

Die Beschwerde der Antragsteller hinsichtlich der restlichen 312,-- DM blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller den nicht zuerkannten Teil des Anspruchs weiter. Die Antragsgegnerin hat sich nicht geäußert.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses im wesentlichen bei.

Der erste Komplex des Seminars hat sich - wie der Senat zu denselben Themenkreisen bereits ausgeführt hat (vgl. Beschluß vom 24. August 1976 - 1 ABR 94/74 -) schwerpunktmäßig mit allgemeinen Fragen des organisatorischen Aufbaues und der Durchführung der Betriebsratsarbeit befaßt, die keinen Bezug zu konkreten Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts, insbesondere auch nicht zu denen des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 haben. Hier konnte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum berücksichtigen, daß der Antragsteller B schon über langjährige praktische Erfahrungen und dadurch erworbene Fähigkeiten als Betriebsratsmitglied und Betriebsratsvorsitzender verfügte. Wenn unter diesen Umständen eine weitere Schulung von einer Woche über diese ganz allgemeinen, praktischen Fragen einer Betriebsratstätigkeit für notwendig erachtet wurde, hätte es schon einer näheren Darlegung bedurft, warum eine derartige Schulung für die Betriebsratsarbeit nicht nur nützliche und geeignete Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG vermittelte, sondern erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Abs. 6 aaO. Daran fehlt es hier. Nachdem das Arbeitsgericht angenommen hatte, der erste Komplex falle nicht unter § 37 Abs. 6 BetrVG, war das Landesarbeitsgericht auch nicht gehalten, von sich aus auf eine weitere Substantiierung des Sachvortrags hinzuwirken; es hat die Vorschrift des § 139 ZPO nicht verletzt.

Die Antragsteller haben also keinen weitergehenden Anspruch als durch die teilweise rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts bereits zuerkannt wurde.

gez.: Dr. Müller

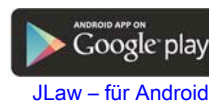
Dr. Auffarth

Wendel



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Dr. Erich Frey
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)